Bundesrat Drucksache **870/1/02**

09.12.02

Empfehlungen
der Ausschüsse

EU - AS - K - Wi

zu **Punkt .....** der 784. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2002

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Europäische Benchmarks für die allgemeine und berufliche Bildung - Follow-up der Tagung des Europäischen Rates von Lissabon

KOM(2002) 629 endg.

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Ausschuss für Kulturfragen (K) und

der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
K
Wi

1. Der Bundesrat nimmt die Mitteilung der Kommission zur Setzung europäischer Benchmarks in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung mit Befremden zur Kenntnis und stellt fest, dass die Kommissionsforderung, der Rat möge europäische Benchmarks in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung annehmen, im Rahmen der Umsetzung des Arbeitsprogramms über die künftigen Ziele der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung zu sehen ist.

Ausgeliefert am 10. DEZ. 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

EU K Wi

2. Der Bundesrat erinnert deshalb daran, dass im Hinblick auf die Umsetzung des Arbeitsprogramms "Ziele" vom Rat (Bildung) am 14. Februar 2002 bei der Debatte um eine etwaige Setzung europäischer Benchmarks auf Grund der kritischen Haltung Deutschlands mehrere einschränkende Bedingungen ("soweit möglich", "durch Konsens", "im Rahmen der Artikel 149 und 150 EGV") beschlossen wurden.

EU K Wi

3. Der Bundesrat weist mit großem Nachdruck darauf hin, dass die in den Artikeln 149 und 150 EGV festgelegte Aufgabe der Gemeinschaft in der Unterstützung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten sowie in der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, nicht aber in der Vorgabe konkreter Maßnahmen und Inhalte besteht. Der Bundesrat will die vertraglich festgelegte strikte Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Gestaltung des Bildungssystems gewahrt sowie den ausdrücklichen Ausschluss jedweder Art von Harmonisierung im Bildungsbereich durch die Gemeinschaft beachtet wissen.

EU K Wi

4. Der Bundesrat verkennt nicht, dass Benchmarks grundsätzlich Anstöße für Entwicklungen in den Mitgliedstaaten geben können, sofern die Benchmarks selbst sachlich richtig, eindeutig und relevant sind. Es muss aber jedem Mitgliedstaat und in der Bundesrepublik Deutschland den Ländern unbenommen bleiben, ob und gegebenenfalls in welcher Weise die Bildungspolitik im eigenen Land an den "Bestmarken" anderer Mitgliedstaaten oder Drittstaaten ausgerichtet wird. Bestrebungen, Benchmarks mit einer zentralen Festlegung von Mitteln oder Fristen für ihre Erreichung zu verbinden, indikatorengestützte Ranglisten der Mitgliedstaaten aufzustellen oder eine zentrale Bewertung der Entwicklung der Bildungssysteme in den Mitgliedstaaten vorzunehmen, sieht der Bundesrat als unvereinbar mit der Kompetenzordnung der Artikel 149 und 150 EGV an.

EU K

5. Im Übrigen bezweifelt der Bundesrat, dass das Kommissionsdokument geeignet ist, einen positiven Beitrag zur innerstaatlichen bildungspolitischen Fachdiskussion in Deutschland zu leisten:

   - Es teilt im Wesentlichen Daten mit, die bereits aus anderen Untersuchungen

...

bekannt sind;

- es basiert offenkundig nicht auf Empfehlungen oder Ergebnissen der für das Arbeitsprogramm "Ziele" eingesetzten Arbeitsgruppe "Indikatoren" oder anderer Arbeitsgruppen;
- im Dokument wird nicht begründet, warum aus der Vielzahl der im Arbeitsprogramm "Ziele" enthaltenen Indikatoren die in der Mitteilung aufgegriffenen Indikatoren ausgewählt wurden; nicht ausgewählte Bereiche wie z. B. Fremdsprachenlernen, Mobilität, Internationalisierung sind gerade für die Entwicklung der europäischen Dimension im Bildungswesen von erheblicher Bedeutung;
- in Bezug auf den Indikator "Lebenslanges Lernen" (allgemeine und berufliche Weiterbildung) kommt die OECD in "Bildung auf einen Blick 2002" zu wesentlich anderen Ergebnissen als die in der Kommissionsmitteilung verwendete EUROSTAT-Untersuchung;
- der im Arbeitsprogramm "Ziele" und in der Mitteilung angesprochene Zeitraum "bis 2010" hätte zwingend die Einbeziehung der Daten der Beitrittsländer erfordert, um aus der Mitteilung Gewinn für innerstaatliche bildungspolitische Justierungen ziehen zu können.

EU K Wi

6. Der Bundesrat missbilligt die von der Kommission seit dem Europäischen Rat von Lissabon im Frühjahr 2000 verstärkt praktizierte Methode, Inhalte von rechtlich nicht bindenden Mitteilungen im Bildungsbereich so abzufassen, dass sie bei Billigung durch den Rat (Bildung) zu Selbstverpflichtungen der Mitgliedstaaten führen und dadurch eine hohe Verbindlichkeit erhalten, die bei Stützung allein auf die Artikel 149 und 150 EGV nicht erreichbar wäre. Diese Praxis betrachtet der Bundesrat als Versuch der Umgehung vertraglicher Bestimmungen - insbesondere des der Gemeinschaft auferlegten Harmonisierungsverbots.

EU K Wi

7. Neben vertragsrechtlichen hat der Bundesrat auch verfassungsrechtliche Bedenken:

   Eine Selbstverpflichtung des Rates (Bildung) auf eine zeitlich fixierte Erreichung quantitativer Vorgaben lässt verfassungsrechtliche Regelungen für den innerstaatlichen Politikprozess außer Acht; das gilt insbesondere für die Rolle der Parlamente bezüglich der Kommissionsforderung an die Mitglied-

...

staaten, den Bildungsanteil an den Haushalten "jährlich erheblich zu steigern".

EU K Wi

8. Daher erteilt der Bundesrat der Forderung der Kommission, der Rat möge europäische Benchmarks in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung annehmen, aus grundsätzlichen Erwägungen sowie unter Berücksichtigung der vom Rat (Bildung) selbst beschlossenen einschränkenden Bedingungen bei der Setzung europäischer Benchmarks eine klare Absage.

EU K Wi

9. Der Bundesrat geht davon aus, dass im Kontext der etwaigen Setzung europäischer Benchmarks gemäß dem Ratsbeschluss vom 14. Februar 2002 die einschränkende Bedingung "durch Konsens" eine Annahme des Kommissionsvorschlags dann verhindert, wenn ein Mitgliedstaat seine Zustimmung zur Setzung europäischer Benchmarks versagt.

EU K Wi

10. Der Bundesrat geht ferner davon aus, dass durch die Ablehnung der Kommissionsforderung durch Deutschland ein Benchmarking-Prozess auf europäischer Ebene in Form der Selbstverpflichtung des Rates (Bildung) auf einheitliche quantitative und zeitliche Vorgaben für die Bildungspolitik der Mitgliedstaaten nicht weiterverfolgt wird.

EU K Wi

11. Der Bundesrat fordert die Gemeinschaft auf, ihre Energie nicht weiter auf die Formulierung und Implementierung derartiger zentraler Vorgaben zu verwenden, sondern sich verstärkt des in Artikel 149 Abs. 2 EGV geforderten Ausbaus des Informations- und Erfahrungsaustauschs über gemeinsame Probleme im Rahmen der Bildungssysteme der Mitgliedstaaten anzunehmen. Der Bundesrat bedauert die Vernachlässigung dieses wichtigen Aspekts der europäischen Kooperation, der in einem gegenseitigen Lernprozess zu wichtigen Anregungen und Impulsen für die europäische Gestaltung der Bildungspolitik der Länder führen könnte.

EU K Wi

12. Der Bundesrat stellt fest, dass die ganz überwiegende Zahl der vorgeschlagenen Benchmarks in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder (Bildungshaushalte, Organisationshoheit für das Bildungssystem) fällt. Er fordert daher die Bundesregierung auf, die Verhandlungsführung gemäß § 6 Abs. 2 EUZBLG auf die Länderseite zu übertragen.

...

B

13. Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.